

Interpellation der SVP-Fraktion vom 21. September 2004  
(Wortlaut anschliessend)

## Zweck und Legitimation der Konferenz der Kantonsregierungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. Februar 2005

Die SVP-Fraktion erkundigt sich mit einer Interpellation nach dem Zweck und der Legitimation der Konferenz der Kantonsregierungen (im Folgenden KdK). Die aufgeworfenen Fragen wurden teilweise bereits mit der Antwort auf die Interpellation 51.04.23 «Aussenpolitische Handlungskompetenzen der Regierung» beantwortet. Die Regierung beschränkt deshalb ihre Antwort auf ergänzende Ausführungen und beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Die rechtliche Legitimation der KdK gründet auf einer Verwaltungsvereinbarung, welche die Kantonsregierungen am 8. Oktober 1993 unterzeichneten. Nach Art. 1 der Vereinbarung über die Konferenz der Kantonsregierungen bezweckt die KdK, «die Zusammenarbeit unter den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern und in kantonsrelevanten Angelegenheiten des Bundes die erforderliche Koordination und Information der Kantone sicherzustellen, insbesondere in Fragen
  - der Erneuerung und Weiterentwicklung des Föderalismus;
  - der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen;
  - der Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung im Bund;
  - des Vollzugs von Bundesaufgaben durch die Kantone;
  - der Aussen- und Integrationspolitik.»

Diese Verwaltungsvereinbarung ist öffentlich und kann auf der Homepage der KdK ([www.kdk.ch](http://www.kdk.ch)) eingesehen werden.

Das Hauptorgan der KdK ist die Plenarversammlung, in der jeder Kanton Anspruch auf einen Sitz und eine Stimme hat. Beschlüsse, die mit den Stimmen von wenigstens 18 Kantonen gefasst werden, gelten nach den Bestimmungen der Vereinbarung über die KdK als offizielle Stellungnahme der Kantone bzw. der KdK. Diese Stellungnahmen sind für die einzelnen Kantone jedoch nicht bindend. Vielmehr bleibt für jeden das Recht auf eigene Stellungnahmen gewahrt. Mit der verstärkten Koordinierung der Mitwirkung der Kantone an der Willensbildung im Bund kommt der KdK jedoch eine sehr wichtige Funktion zu. Die Kantone sind damit in der Lage, auch bei komplexen Fragen geeint und zeitgerecht gegenüber dem Bund aufzutreten, ein Umstand, der ihrer Eigenständigkeit weit förderlicher ist als partikuläre Stellungnahmen.

Die KdK ist mittelbar demokratisch legitimiert, auch wenn sie sich formal lediglich auf eine Verwaltungsvereinbarung abstützt. Ihre Organe setzen sich aus Regierungsmitgliedern zusammen, die in ihren jeweiligen Kantonen alle in direkter Volkswahl gewählt wurden. Im Kanton St.Gallen basiert die Kompetenz der Regierung zur Wahrnehmung der kantonalen Interessen in der KdK auf Art. 74 Abs. 1 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV), wonach die Regierung die staatliche Zusammenarbeit mit den Bund, den anderen Kantonen und dem Ausland leitet.

2. Die politischen Hauptaufgaben sowie die Hauptzielsetzung der KdK trachten nach einer laufenden Verbesserung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit im Bundesstaat sowie nach einer wirkungsvollen Interessenvertretung der Kantone in bundespolitischen Fragestellungen. Die KdK hat sich dabei in jüngster Zeit als schlagkräftiges Instrument der kantonalen Interessenvertretung auf der Bundesebene bewährt, das innert kurzer Frist interkantonal abgestimmte Stellungnahmen zu aktuellen bundespolitischen Fragen abgeben

kann, was insbesondere auch im Interesse der Bundesbehörden liegt. Auch in wichtigen Volksabstimmungen konnte die KdK grundlegende Interessen der Kantone wirksam vertreten, wie im Jahr 2004 die Abstimmungen über das Steuerpaket 2001 und über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (im Folgenden NFA) zeigten. Beim Steuerpaket 2001 hat die KdK insbesondere auch die Referendumsfähigkeit der Kantone unter Beweis gestellt, wurde das in der Bundesverfassung verankerte Referendumsrecht der Kantone doch zuvor in der Geschichte des Bundesstaates noch nie angewendet.

Was die Anstrengungen der KdK zur Verbesserung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit im Bundesstaat angeht, zeigt sich, dass diesen namentlich in Zeiten knapper Ressourcen eine erhebliche Bedeutung bei der Erzielung von Effizienzgewinnen in der kantonalen Aufgabenerfüllung zukommt. Die KdK fördert mithin das Bewusstsein bei den kantonalen Entscheidungsträgern, dass der schweizerische Föderalismus nur dann gestärkt werden kann, wenn die interkantonale Zusammenarbeit intensiviert wird.

3. Nach Art. 65 Bst. e KV informiert sich der Kantonsrat über die Aussenbeziehungen und legt Ziele für deren Ausgestaltung fest. Die Aufgabe des Kantonsrates im Bereich der Aussenbeziehungen ist mithin eine strategische. Die Ziele hat er dabei im Rahmen der Beratung des Berichts 40.02.05 «Strategie der Aussenbeziehungen des Kantons St.Gallen» festgelegt. Leitsatz 6<sup>1</sup> sieht eine aktive Mitwirkung des Kantons St.Gallen in der KdK vor, was in der parlamentarischen Beratung des Berichts unbestritten war.

Nach der skizzierten innerkantonalen Kompetenzaufteilung im Bereich der Aussenbeziehungen ist der Kantonsrat für die strategische Ausrichtung zuständig, während die Regierung die operative Umsetzung an Hand konkreter Geschäfte und Fragestellungen übernimmt. Zu dieser operativen Tätigkeit gehört auch die Mitwirkung bei der Beschlussfassung der KdK zu aktuellen bundes- oder föderalismuspolitischen Fragestellungen. Ebenfalls der operativen Tätigkeit zuzuordnen ist die Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen der KdK.

Da die operative Wahrnehmung der Aussenbeziehungen des Kantons nach dem geltenden kantonalen Verfassungsrecht der Regierung obliegt, steht dem Kantonsrat diesbezüglich kein Mitspracherecht zu. Hingegen unterliegt die Tätigkeit der Regierung und der Staatsverwaltung insgesamt, also auch im Bereich der Aussenbeziehungen, der allgemeinen Aufsicht durch den Kantonsrat (Art. 65 Bst. j KV). Anders zu beurteilen wäre demgegenüber die Sachlage, wenn die KdK rechtsetzend tätig würde bzw. interkantonale Vereinbarungen mit rechtsetzendem Charakter erarbeiten würde. Dann wäre der Kantonsrat von der Regierung zwingend miteinzubeziehen, genehmigt dieser doch nach Art. 65 Bst. c KV den Abschluss und die Kündigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang. Ein aktueller Anwendungsfall hierzu wird die Interkantonale Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der NFA sein, in deren Ratifizierungsprozess der Kantonsrat einbezogen wird.

Das Budget der KdK bewegt sich in einer Grössenordnung von rund 2,5 Mio. Franken je Jahr. Die Finanzierung der KdK erfolgt durch Mitgliedsbeiträge der Kantone. Die Höhe des jeweiligen Kantonsbeitrags bemisst sich an der Einwohnerzahl. Für den Kanton St.Gallen betrug der Mitgliedsbeitrag im Jahr 2004 rund 163'000 Franken und war im Voranschlag 2004 eingestellt, über den der Kantonsrat im Rahmen seiner Budgethoheit befand.

1. Februar 2005

---

<sup>1</sup> Einigkeit schafft Vertrauen. Gemeinsam mit den anderen Kantonen treten wir für eine gleichberechtigte Partnerschaft von Bund und Kantonen ein.

Wortlaut der Interpellation 51.04.69

**Interpellation der SVP-Fraktion: «Wer ist und was bezweckt die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)?**

Seit geraumer Zeit macht sich, vor allem im Vorfeld von verschiedenen Abstimmungen, die KdK auf eine beunruhigende und eigenmächtige Art bemerkbar.

Dazu folgende Fragen an die Regierung:

1. Welche rechtliche und demokratische Legitimation besitzt die KdK?
2. Welches sind die eigentlichen politischen Aufgaben und Kompetenzen der KdK?
3. Inwieweit unterliegen Beschlüsse, Empfehlungen und allfällige Aufwendungen der KdK der Kontrolle des Kantonsrates?»

21. September 2004